

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band:	- (1977)
Vorwort:	Situationsbericht und Zusammenfassung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Situationsbericht und Zusammenfassung

Was vor einigen Jahren noch ungewiss war, hat sich nun überdeutlich gezeigt: Die Rezessionsjahre haben keine Entlastung für die bedrohte Landschaft gebracht.

Anhaltende Gefährdung trotz Rezession

Es wäre schön, wenn man sagen könnte, das rückläufige Wachstum habe neben all den Schattenseiten (die wir nicht erkennen) wenigstens den Vorteil gebracht, dass die Landschaft nun nicht mehr dem unerhörten Baudruck ausgesetzt sei, wodurch sich die ganze Energie des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes endlich – anstatt sich in Feuerwehraktionen zu verzehren – der letztlich anspruchsvolleren Aufgabe der Landschaftspflege, d. h. der ökologisch, kulturell und womöglich auch ökonomisch nachhaltigen Nutzung der Landschaft zuwenden könne. Dies ist leider aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Wohl ist das jährliche Bauvolumen insgesamt stark zurückgegangen. Aber für die Bewahrung der Landschaft ist weniger das Bauvolumen an sich massgebend, als Standort und Qualität dessen, was gebaut wird. Ein Wohnblock oder eine ganze Wohnsiedlung können, sofern sie gut gestaltet sind, unschöne Baulücken schliessen oder einen Siedlungsbestand sinnvoll abrunden. Umgekehrt beraubt ein einziges Haus auf einer Krete, auf einem unberührten Plateau oder an einem noch unverbauten Seeufer einen ganzen Landstrich seiner Schönheit und Eigenart. Unsere Landschaft besteht ja nicht nur aus einer Fläche, messbar in ha oder km². Ihr Wert beruht vielmehr auf qualitativen, schwer oder gar nicht messbaren Größen. Es sind gerade die empfindlichen «Ränder» der Landschaft, deren Flächenanteil verschwindend klein ist, mit deren Schutz oder Preisgabe jedoch die Schönheit ganzer Landschaftsräume für immer steht und fällt. Für Bauzwecke sind zwar nicht mehr die grossen Flächen aber gerade diese empfindlichen Bereiche nach wie vor besonders begehrt, und die Nachfrage dafür wird durch ausländische Interessenten stark vermehrt.

Lex Furgler

Die Lex Furgler – es muss wieder einmal deutlich daran erinnert werden – verbietet ja den Grundstückverkauf an Ausländer nur in den relativ wenigen Orten, wo der Umfang an ausländischem Grundeigentum bereits einen erheblichen Umfang angenommen hat, wobei dieses Verbot erst noch durch relativ leicht zu erfüllende Ausnahmebedingungen fast unwirksam gemacht wird. Die Forderung nach einer strengeren, dem Willen des Gesetzgebers konformen «Lex Furgler»

gründet keineswegs auf einer fremdenfeindlichen Haltung, sondern ganz einfach auf der Erkenntnis, dass wir – sofern uns an schönen Landschaften noch etwas gelegen ist – den Raum nicht haben, um die Zweitwohnungsnachfrage halb Europas auf unserem Territorium noch lange zu befriedigen.

Inventar der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung

Am Problem des Zweitwohnungsbaus zeigt sich überhaupt ein Wesenszug des Landschaftsschutzes in der Schweiz, durch den er sich von anderen Bereichen des Umweltschutzes unterscheidet: Wenn in naher Zukunft der weiteren Expansion der Erschliessungs- und Bau-tätigkeit nicht endgültige Grenzen gesetzt werden, dann bleibt auch bei verlangsamtem Wachstum am Ende von der schutzwürdigen Landschaft nichts mehr übrig. Wirksame Schutzmassnahmen dürfen sich keineswegs beschränken auf das sogenannte KLN-Inventar oder die vom Bundesrat mit Verfügung vom 10. August 1977 in einer ersten Serie genehmigten BLN-Objekte (Bundesinventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).

Vergessene Bekenntnisse?

Zahllos sind die Bau- und Entwicklungsprojekte, die im Berichtsjahr von privaten und gemischten Unternehmen mit vollem Einsatz vorangetrieben wurden, und nicht selten handelt es sich gerade um Landschaften des erwähnten Inventars (Gletsch, Jungfrau, Aletschgebiet, Greina, Randgebiete des Nationalparks). Es scheint bisweilen, als ob die Beteuerungen der ersten siebziger Jahre, den Landschaftsschutz nun endlich ernst zu nehmen, vergessen oder einfach stillschweigend beiseite geschoben würden. Jede Interessengruppe will zwar nur gerade ihr Vorhaben noch verwirklichen, wobei mit geradezu stereotypen Regelmässigkeit argumentiert wird, andere schon geschehene Bausünden seien viel grösser, aufs ganze gesehen sei dieser zusätzliche Eingriff gering und deshalb tragbar. Und jedesmal werden Gründe oder Bedürfnisse geltend gemacht, weshalb gerade dieses oder jenes Vorhaben nötig sei. Die verbindliche Gesamtschau fehlt, so dass die Verwirklichung jedes Einzelvorhabens ein Präzedenzfall für die Bewilligung des nächsten ist.

Rückstand der Raumplanung

Nicht, dass man das vom Gesetzgeber geforderte Abwägen zwischen divergierenden Interessen einfach umginge. Das Eidgenössische

Oberforstinspektorat, die Abteilung Natur- und Heimatschutz und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission leisten hier vorbildliche Arbeit. Auch in einigen Kantonen sind Natur- und Heimatschutzorgane und Fachstellen für Landschaftsschutz auf wirksame Weise aktiv. Aber dieses Abwägen geschieht verbindlich meist nur für den Einzelfall und nicht auf dem Hintergrund der Eingriffe, die schon geschehen und derjenigen, die von anderen Trägern noch zu gewärtigen sind. Es zeigt sich hier der schwere Mangel der hintennachhinkenden Raumplanung (vgl. Abschnitt 2.4.1.). In vielen Landesgegenden fehlen nach wie vor zweckmässige Gesamtrichtpläne, die für die Behörden verbindlich sind.

Regionale Entwicklungskonzepte

Das führt unter anderem dazu, dass Regionale Entwicklungskonzepte dann als verbindlich erklärt werden, wenn es darum geht, neue Bauten und Anlagen zu projektieren, jedoch als unverbindlich gelten, wenn es darum geht, etwas zu schützen (vgl. Abschnitt 2.3.1.). Regionale Entwicklungsförderung und Raumplanung waren ursprünglich als zwei sich gegenseitig bedingende Massnahmen konzipiert, um die in der Bundesverfassung geforderte räumliche Ordnung herbeizuführen (Artikel 22quater BV). Mit der Ablehnung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Jahr 1976 hat sich aber der Rückstand vergrössert. Er wird dadurch noch verstärkt, dass Regionalplanungen vom Bund nur zu 36 Prozent subventioniert werden, Entwicklungskonzepte jedoch zu 80 Prozent.

Aber auch in den sogenannten entwickelten Regionen, wo es darum ginge, zu retten, was zu retten ist, hat sich ein landschaftsbewusstes Verhalten noch lange nicht überall durchgesetzt. Diese Feststellung gilt auch für die öffentliche Hand oder halböffentliche Körperschaften, die sich – sei es in ihrer eigenen Bodenpolitik, sei es in ihrer Eigenschaft als rechtsanwendende Behörden oder einfach als öffentliche Bauherrschaft – oft vorbildlich, dann aber unvermittelt wieder so verhalten, als gäbe es bei uns noch Landschaftsreserven wie Sand in der Sahara ... Wir denken da etwa an:

- Strassen und Parkplätze, die unser Verkehrsproblem nicht lösen, aber unsere See- und Flussufer um eine weitere unersetzbliche Tranche schmälern
- Öffentliche Bauten und Anlagen oder Wohnbauten im Baurecht, die unser Wohnungsproblem oder dasjenige der Gemeindefinanzen nicht lösen, jedoch städtische Grünzonen in faktisch überbaute Zonen verwandeln
- Neue Ferienheime, Rehabilitationszentren oder Sportanlagen, die das Problem der Volksgesundheit nicht lösen, die vielfältige natür-

- liche Erholungslandschaft jedoch wieder um eine empfindliche Tranche schmälern
- Fernsehumsetzer und Funktürme auf Aussichtspunkten, die unsere Kultur nicht bereichern, aber die gewachsene Kulturlandschaft der «Triviallandschaft» wieder einen Schritt näher bringen
- Projekte für neue Wasserkraftwerke, die unser Energieproblem nicht lösen, deren Verwirklichung jedoch letzte noch freifließende Gewässer zu Rinnalen degradieren würde.

Landschaftspflege

Konzepte, Planungen, Projekte und Einzelvorhaben der genannten Art haben die Stiftung nach wie vor stark absorbiert. Trotzdem versuchte sie, anhand von einzelnen Beispielen Möglichkeiten aufzuzeigen für die Nutzung der Landschaft auf durchaus ökonomischer Basis, jedoch bei gleichzeitiger langfristiger Erhaltung sowohl ihrer Schönheit als auch ihrer ökologischen Tragfähigkeit (vgl. dazu die Abschnitte 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.). Für diese Aufgaben, die letztlich viel anspruchsvoller sind als die rein defensive Abwehr baulicher Eingriffe, hat sich auch bei uns der Begriff der Landschaftspflege fachlich eingebürgert. Unter Landschaftspflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die im Rahmen der menschlichen Tätigkeit (Planung, Errichtung und Änderung von Werken und Anlagen) auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen dynamischen Gleichgewichts ausgerichtet sind.

Umweltgestaltung

Die Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft und den Naturhaushalt ist ein weiteres Teilgebiet, dem bisher von der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Es geht dabei nicht allein um ästhetische sondern auch um funktionelle Belange. Besondere Bedeutung kommt dabei den ingenieurbiologischen Methoden, d. h. dem Bauen mit lebenden Pflanzen zu, das vor allem bei strassen- und flussbaulichen Massnahmen Anwendung findet, aber auch bei Meliorationen, Lawinen- und Wildbachverbauungen sowie der Sanierung von rutsch- und steinschlaggefährdeten Gebieten. Die Wirkungsweise dieser vor allem im Nachbarland Österreich aufgrund früherer Tradition weiterentwickelten und vielseitig erprobten Methoden sind ästhetisch und ökologisch, oft auch ökonomisch, den sogenannten Hartbauweisen in Beton, Stahl oder Leichtmetall, überlegen. Wohl gibt es Zwangssituationen geologischer oder technischer Art, wo diese Methoden zugunsten der Hartbauweise (z. B. Beton oder Mauerwerk) zurücktreten müssen. Sie werden aber infolge mangelnder

Kenntnis und demzufolge mangelndem Vertrauen viel zu wenig angewendet. Man klammert sich allzuoft ängstlich an die technischen Normenrezepte, auch dort, wo es gar nicht nötig ist – zum grossen Schaden von Natur und Landschaftsbild. Die Stiftung hat auch auf diesem wichtigen Gebiet der Umweltgestaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesämtern des Strassen- und Flussbaus, des Forstwesens und des Natur- und Heimatschutzes verschiedene Vorschläge unternommen und weitergearbeitet an einer Dokumentation, welche Möglichkeiten aufzeigt, wie Straßen landschaftsschonender gebaut werden können. Auch hier gilt der Grundsatz, dass zuerst das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit eines Eingriffs feststehen muss, bevor Massnahmen der Einordnung und Gestaltung diskutiert und festgelegt werden. Niemals sollten diese gleichsam das «Feigenblatt» bilden, um Eingriffe in die schutzwürdige Landschaft zu rechtfertigen, an denen kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht.

Skipistenplanierungen

Der Vorrang der Bedürfnisfrage und des Schutzes der natürlichen Landschaft vor der Landschaftsgestaltung zeigt sich besonders gut am Beispiel des «Skipistenbaus», welcher die Stiftung weiterhin beschäftigt hat. Auch im vergangenen Sommer wurden in verschiedenen Gebieten grosse Geländekorrekturen vorgenommen, welche bundesrechtswidrig sind, sofern man den Wortlaut der bundesrätlichen Antwort auf die Einfache Anfrage Schatz vom 11. März 1976 ernst nimmt. Die mit verschiedenen Methoden der humuslosen Ansaat erzielten Begrünungen in der Art englischer Rasenflächen mögen als Umgebungsarbeit für eine Kraftwerkzentrale oder eine Fabrikanlage gerechtfertigt sein. Aber sie sind kein Ersatz für die natürliche Alpenflora und die geomorphologisch vielgestaltige Landschaft der alpinen und nivalen Vegetationszone – abgesehen davon, dass ihre hangstabilisierende Wirkung nur in Lagen tiefer als die Waldgrenze langfristig als gesichert gelten kann.